



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Name
Dr. Stefan Kresse

Telefon
089 2162-2423

Telefax
089 2162-2884

E-Mail
stefan.kresse@
stmwi.bayern.de

An alle Betreiber von Gasverteilernetzen
in bayerischer Regulierungszuständigkeit

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR-5932b/43/1

München,
06.04.2023

Rundschreiben an alle Betreiber von Gasverteilernetzen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern betreffend die Mitteilungspflicht gemäß §§ 16 Absatz 4, 16a Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Anlagen: 1. Erhebungsbogen für Maßnahmen gegenüber einem Letztverbraucher
2. Erhebungsbogen für Maßnahmen gegenüber (Teil-)Netzgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Lage auf dem Gasmarkt bereitet sich die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend: „**Regulierungskammer**“) auf den eventuellen Eintritt einer Gasmangellage vor. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie höchst vorsorglich auf die gesetzlich bestehende Mitteilungspflicht der Betreiber von Gasverteilernetzen gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde gemäß §§ 16 Absatz 4, 16a Satz 1 EnWG hinweisen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht nur für Betreiber von Fernleitungsnetzen, sondern nach § 16a Satz 1 EnWG entsprechend für Betreiber von Gasverteilernetzen, sofern diese im Rahmen ihrer Aufgaben für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgung in ihrem Netzgebiet verantwortlich sind.

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Sollten Sie sich in dem Netzgebiet Ihres Unternehmens zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems veranlasst sehen, Maßnahmen nach §§ 16 Absatz 1 oder Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG durchzuführen, sind Sie gemäß §§ 16 Absatz 4 Satz 1, 16a Satz 1 EnWG verpflichtet, neben den unmittelbar Betroffenen auch die zuständige Regulierungsbehörde über die Gründe der durchgeführten Maßnahmen **unverzüglich** zu **informieren**. Nach §§ 16 Absatz 4 Satz 2, 16a Satz 1 EnWG sind die vorgetragenen Gründe **auf Verlangen** der unmittelbar Betroffenen oder der zuständigen Regulierungsbehörde durch geeignete Nachweise **zu belegen**.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 16 Absatz 1 oder Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG und damit auch die korrespondierende Mitteilungspflicht gemäß §§ 16 Absatz 4, 16a Satz 1 EnWG **unabhängig** davon gelten, ob durch Rechtsverordnung das Vorliegen einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) festgestellt und die sog. *Notfallstufe* im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung) ausgerufen wurde.

Zuständige Regulierungsbehörde und damit **Adressatin** etwaiger Mitteilungen nach §§ 16 Absatz 4 Satz 1, 16a Satz 1 EnWG ist im Falle Ihres Unternehmens gemäß § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnWG grundsätzlich die Regulierungskammer. Um der **Bundesnetzagentur** einen **Überblick** über die im gesamten Bundesgebiet erfolgten Maßnahmen im Sinne der §§ 16 Absatz 1 oder Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG zu ermöglichen, bitte ich Sie, Ihre diesbezüglichen Mitteilungen informatorisch auch an die Bundesnetzagentur zu übersenden.

Bei der Erfüllung Ihrer Mitteilungspflicht bitte ich, besonderes Augenmerk auf die unverzügliche Mitteilung von erfolgten Anpassungen oder Anpassungsverlangen gemäß §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG (nachfolgend: „**Notfallmaßnahmen**“) zu legen. Für die **Mitteilung solcher Notfallmaßnahmen** sowie deren wesentlicher Gründe gegenüber der Regulierungskammer ver-

wenden Sie bitte ausschließlich die diesem Rundschreiben als **Anlagen** beigefügten **Erhebungsbögen**, wandeln diese nach erfolgter Vervollständigung in das pdf-Format um und senden die entsprechende Datei **per E-Mail** an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer, also an

geschaeftsstelle@regk.bayern.de.

Versehen Sie dabei bitte Ihre diesbezüglichen E-Mails mit dem **Betreff** „Notfallmaßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 EnWG“, um eine bessere Unterscheidbarkeit Ihrer Nachricht zu gewährleisten. Bitte nutzen Sie zur Übermittlung der Erhebungsbögen **ausschließlich** die vorgenannte E-Mail-Adresse und sehen Sie von der Nutzung anderer Übermittlungswege (insbesondere Post und Telefax) ab.

Der als **Anlage 1** beigefügte **Erhebungsbogen** betrifft solche Fallgestaltungen, in denen Notfallmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG durch Ihr Unternehmen **gegenüber** einem **bestimmten Letztverbraucher** an einem bestimmten (Unternehmens-)Standort ergriffen werden. In diesen Erhebungsbogen können sowohl die Durchführung der jeweiligen Notfallmaßnahmen als auch deren wesentliche Änderung und dauerhafte Beendigung eingetragen werden. Sollte der betroffene Letztverbraucher an dem jeweiligen Standort über mehrere Gasausseisepunkte verfügen, sind die diesbezüglich ergriffenen Notfallmaßnahmen in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen und hierbei zwischen den einzelnen Gasausseisepunkten zu differenzieren.

Wird eine Notfallmaßnahme im Sinne der §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG ergriffen, so ist die **erstmalige Mitteilung** an die Regulierungskammer unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme zu übermitteln. Entsprechendes gilt für **wesentliche Änderungen** bereits eingeleiteter Notfallmaßnahmen, wobei jedoch in der Spalte M des als **Anlage 1** beigefügten Erhebungsbogens („Sonstige Anmerkungen“) besonders darauf hinzuweisen ist, dass es sich um die Änderung einer laufenden und der Regulierungskammer bereits mitgeteilten Notfallmaßnahme handelt. In die vorgenannte Spalte M des Erhebungsbogens („Sonstige Anmerkungen“) kann z. B. gegebenenfalls

auch eingetragen werden, wenn der von der Notfallmaßnahme betroffene Letztverbraucher sich weigert, bei deren Umsetzung mitzuwirken.

Müssen gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher **weitere (separate) Notfallmaßnahmen** eingeleitet werden, um die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zu gewährleisten, sind diese der Regulierungskammer jeweils gesondert und unverzüglich nach deren Durchführung mitzuteilen. Wird eine eingeleitete Notfallmaßnahme im Sinne der §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG **dauerhaft beendet**, ist unverzüglich eine aktualisierte Fassung des Erhebungsbogens einzureichen, in der auf die Tatsache der dauerhaften Beendigung einer der Regulierungskammer bereits mitgeteilten Notfallmaßnahme in der hierfür vorgesehenen Spalte L des vorgenannten Erhebungsbogens besonders hingewiesen wird.

Der als **Anlage 2** beigefügte Erhebungsbogen betrifft solche – in der Praxis hoffentlich nicht auftretenden – Fallgestaltungen, in denen Notfallmaßnahmen gegenüber einzelnen Letztverbrauchern nicht ausreichen, um die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zu gewährleisten, und in denen Notfallmaßnahmen daher **gegenüber (Teil-)Netzgebieten** ergriffen werden müssen. Da in solchen Fällen in der Regel eine Mehrzahl von Letztverbrauchern von den ergriffenen Notfallmaßnahmen betroffen sein werden, erachtet die Regulierungskammer unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und -effizienz eine Übermittlung von individuellen Erhebungsbögen für die einzelnen betroffenen Letztverbraucher für nicht sachgerecht. Stattdessen kann in derartigen Fallkonstellationen die Mitteilung der jeweiligen Notfallmaßnahme, deren Änderung und dauerhafter Beendigung in dem als **Anlage 2** beigefügten Erhebungsbogen **zusammengefasst** werden.

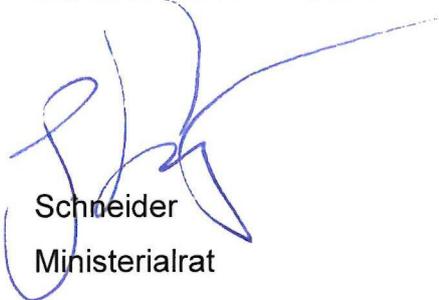
Um insbesondere in Eilfällen eine schnelle und effiziente Kommunikation zwischen der Regulierungskammer und Ihrem Unternehmen zu ermöglichen, darf ich Sie bitten, in den hierfür vorgesehenen Positionen der als **Anlagen** beigefügten Erhebungsbögen mindestens eine **geeignete Kontaktstelle oder -person** einzutragen. Diese Kontaktstelle oder -person sollte über laufende Notfallmaßnahmen im Sinne des §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1

EnWG sowie generell über die aktuelle Situation in dem durch Ihr Unternehmen betriebenen Gasverteilernetz informiert und gegenüber der Regulierungskammer sprechfähig sein. Bitte achten Sie darauf, die Erhebungsbögen im Falle einer laufenden Gasmangellage auf aktuellem Stand zu halten und übersenden Sie der Regulierungskammer stets die **aktuellste Fassung** des jeweiligen Erhebungsbogens.

Sollte Ihr Unternehmen zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems zwar keine Notfallmaßnahmen nach §§ 16 Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG, aber **netzbezogene Maßnahmen** (§§ 16 Absatz 1 Nummer 1, 16a Satz 1 EnWG) bzw. **marktbezogene Maßnahmen** (§§ 16 Absatz 1 Nummer 2, 16a Satz 1 EnWG) ergreifen müssen, sind die Gründe hierfür der Regulierungskammer ebenfalls unverzüglich – bitte ausschließlich per E-Mail unter Nutzung der vorgenannten E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer – **formlos mitzuteilen**. Bitte versehen Sie die diesbezüglichen E-Mails Ihres Unternehmens mit dem **Betreff** „Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 EnWG“. Von der Zurverfügungstellung eines eigenen Erhebungsbogens für diese Fallgestaltungen hat die Regulierungskammer abgesehen.

Sollte die Regulierungskammer im Einzelfall **weitergehende Informationen** oder **Nachweise** im Sinne der §§ 16 Absatz 4 Satz 2, 16a Satz 1 EnWG für erforderlich halten, wird sie an den konkret betroffenen Betreiber desjenigen Gasverteilernetzes, in dem Maßnahmen nach §§ 16 Absatz 1 oder Absatz 2, 16a Satz 1 EnWG ergriffen wurden, gesondert herantreten.

Mit freundlichen Grüßen



Schneider
Ministerialrat